

Entwurf/erstellt von:

27. April 2020

Az.: 432 - 57.02.02

Ref.Leit.: MRin Bachetzky-Knust

Raum: C0526

Tel.: 2296

Entwurf: RBr Steiner

Raum: C0528

Tel.: 3388

E-Mail: thorben.steiner@im.nrw.de

Fax: 163388

Haus: Friedrichstr. 62 - 68

Kopf: Elektronische Post

1) An das  
LZPD NRW

nachrichtlich

an alle Bezirksregierungen

## **Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht**

Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen das Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Tragen von Mund- und Nasenschutz zur Eindämmung des Coronavirus

Im Hinblick auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beim Führen von Kraftfahrzeugen wird auf die für NRW geltende Rechtslage hingewiesen:

Gem. § 23 Abs. 4 StVO ist es verboten wesentliche Gesichtsmarkmalen zu verdecken oder zu verhüllen, die die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person noch zu erkennen. Mund-Nase-Bedeckungen sind stets so zu tragen, dass Augen und Stirn weiterhin erkennbar sind, um eine Identifizierung der fahrzeugführenden Person zu gewährleisten.

Bei polizeilichen Verkehrskontrollen muss es jedoch stets bei einer strikten Prüfung des Einzelfalles verbleiben. Bei absichtlicher, zusätzlicher

Verdeckung von Gesichtspartien (etwa durch Tragen einer Sonnenbrille oder Kopfbedeckung), die mit der Intention der Erschwerung oder Verhinderung der Identitätsfeststellung erfolgt, kann nach Prüfung vor Ort weiterhin ein Verstoß gegen das in § 23 Abs. 4 StVO normierte Verbot angenommen werden.

Gleichzeitig können Verfolgungs- und Ahndungsbehörden nach dem Opportunitätsprinzip jedoch im Rahmen der Ermessensausübung unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles von einer Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten absehen.

Hinsichtlich des (Sonder-)Falles des Bus- und Taxigewerbes gilt zudem, dass insbesondere in Verbindung mit Fahrtenbüchern oder betrieblicher Dokumentationen, die oftmals vorliegen dürften, der Nachweis der Identität gewährleistet ist. Beim Tragen von Mund-/ Nasenbedeckungen/-schutzen und -halbmasken wird es Bus- oder Taxifahrern nicht um die Verhüllung oder Verdeckung ihres Gesichts zwecks Verhinderung einer Identitätsfeststellung gehen, sondern um den Schutz der eigenen Gesundheit und / oder der Gesundheit der Fahrgäste.

Zu der Situation während der Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern während der praktischen Unterrichtsstunden wird auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes verwiesen.

Aus medizinischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrten alleine im Fahrzeug kein Grund für das Tragen einer Mund- Nasebedeckung existiert.

Ich bitte darum die Kreispolizeibehörden in geeigneter Art und Weise von der vorgenommenen Klarstellung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Lesmeister

- 2) Ref. 414 m.d.B. um Mitzeichnung (elektronisch erfolgt)
- 3) VM m.d.B. um Mitzeichnung (elektronisch erfolgt)
- 4) MAGS m.d.B. um Mitzeichnung (elektronisch erfolgt)
- 5) kogr.lafp@polizei.nrw.de m.d.B. um Versendung an ausgewiesene Empfänger (durschriftlich an KOG Corona)
- 6) WV, sodann